

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 6. Landes- und Ortsgruppen (Sektionen).

Die Bildung von Bruckner-Verbänden in aller Welt als Landes- und Ortsgruppen (Sektionen) ist anzustreben. Bestehende oder sich neu bildende Vereine, die der Bruckner-Pflege dienen (Bruckner-Bünde) sollen eingeladen werden, der Gesellschaft als Sektionen (Zweigverbände) beizutreten. Sie bestimmen ihre innere Organisation in ihren Satzungen.

§ 7. Organe.

Die Organe der Gesellschaft sind: Der Vorstand (§ 8) und die Mitgliederversammlung (§ 9).

§ 8. Vorstand.

Der Vorstand besteht im Zeitpunkte seiner Gründung aus den in der Leipziger Versammlung vom 9. Oktober 1927 und der Augsburger Versammlung mit der Bezeichnung: Vorstandsmitglieder gewählten Mitgliedern, sowie aus den Vorständen jener Landes- oder Ortsgruppen (Sektionen), welche mindestens 300 Mitglieder zählen. Mit Ausnahme der letztgenannten Vorstände erneuert sich der Gesellschafts-Vorstand künftig durch Wahl von 10 bis 25 Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung. Während des Zwischenraumes zwischen den Versammlungen steht dem Vorstande das Recht der Zuwahl (Kooption) frei.

Dem Vorstande liegt die gesamte Leitung der Gesellschaft ob und die Oberaufsicht über ihre Tätigkeit. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf einberufen.

Die Geschäftsleitung des Vorstandes besteht aus dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidenten und zwei Stellvertretern (einer von diesen als Vertreter des internationalen Auslandes), sodann aus Ämterführern, die der Vorstand aus seiner Mitte bestimmt, u. zw. einem Schriftführer und einem Kassier mit je einem Stellvertreter. — Diese Geschäftsleitung ist berufen, die laufende Arbeit zu leisten; sie hat zu ihren Sitzungen auch die dem Vorstande angehörigen Obmänner der Landes- und Ortsgruppen (Sektionen) einzuladen, doch steht auch allen anderen Vorstandsmitgliedern die Anwesenheit frei.

Die Internationale Bruckner-Gesellschaft vertritt nach außen der Präsident oder dessen Stellvertreter. Zur rechtsgültigen Ausfertigung verpflichtender Schriftstücke ist die Unterschrift der drei Ämterführer (Präsident, Schriftführer, Kassier) oder ihrer Stellvertreter erforderlich.

§ 9. Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Versammlung findet in der Regel alljährlich statt. Zu ihren Gegenständen gehört:

1. die Wahl des Vorstandes, sowie der Präsidenten und deren Stellvertreter,
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes seitens des Vorstandes und dessen Entlastung,
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes.

Im Bedarfsfalle beruft der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen ein; er hat das zu tun, wenn es wenigstens zwei Landes- oder Ortsgruppen (Sektionen) verlangen, deren jede 300 oder mehr Mitglieder zählt. Die Einberufung erfolgt schriftlich, und zwar mindestens vier Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung. Eingeladen werden die Vorstände der Landes- und Ortsgruppen (Sektionen) und die übrigen zur Teilnahme Berechtigten. Die Versammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, doch nur wenn die Einladung in der hier vorgeschriebenen Weise erfolgt ist.

Die Versammlung wird vom Präsidenten geleitet oder von einem anderen Mitgliede der Geschäftsleitung des Vorstandes. Besondere Fälle ausgenommen,